

Aufpreise und Bedingungen für bearbeiteten Betonstahl und Betonstahlmatten

Ausgabe 07/2015, gültig ab 01. Juli 2015



I Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Lieferung von bearbeitetem Betonstahl und Betonstahlmatten ergänzend, zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen, die diesen Bedingungen beigelegt sind oder auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Bei Abweichungen haben die nachstehenden Bedingungen Vorrang.

II Material, Preise

- Unsere Preise gelten für mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad bearbeiteten Betonstahl / Betonstahlmatten gemäß DIN 488/1045, geschnitten, gebogen (Biegerolldurchmesser max. 500 mm), gebündelt und positioniert, aus normalen Lagerlängen von 12 bis 15 mtr. für Betonstabstahl und 6 mtr. für Betonstahlmatten hergestellt, in Transportbreiten von nicht mehr als 2,20 m bzw.
- Transportlängen von nicht mehr als 15 m. Unser Preis basiert auf der Lieferung des gesamten für die Bewehrung erforderlichen Stahls. Das Herausnehmen einzelner Positionen, sowie Änderungen in den Stahllisten und Bewehrungsplänen berechtigen uns zu Preisanpassungen, wenn hierdurch unsere Kalkulation beeinträchtigt wird.

2. Wir berechnen folgende Aufpreise für Betonstahl:

Durchmesser	Dimensionsaufpreis €/to.	Gewicht kg / mtr.
06 mm	600,00	0,222
08 mm	445,00	0,395
10 mm	410,00	0,617
12 mm	390,00	0,888
14 mm	375,00	1,208
16 mm	375,00	1,578
20 mm	375,00	2,466
25 mm	375,00	3,853
28 mm	380,00	4,834
32 mm	400,00	6,313
40 mm	435,00	9,865

Positionszuschlag €/Stck. 2,00

Bei abgestuftem Eisen gilt jede Länge als Einzelposition.

Biegeformzuschläge:

Gruppe I	€/Stck.	0,21
Gruppe II	€/Stck.	0,50
Gruppe III	€/Stck.	0,95

Gruppe IV (Ringe, Sonderformen, z.B. Biegeformen mit versch. Biegerolldurchmessern)

nach Aufwand, jedoch mind. €/Stck. 2,00

Gruppe V (Radialbiegungen, Spiralen) €/Stck. 4,00

(Spiralen bis max. 10 mtr. Länge)

Anfertigung fehl. Stücklisten: €/Pos. 1,05

Änderung der Stahlliste: €/Pos. 1,00

Sonderlängen:

Unter der Voraussetzung der Beschaffungsmöglichkeit für jeden angefangenen „m“ über 15 m für das Gewicht des ganzen Stabes als Überlängenzuschlag €/to. 20,00

Frachtzuschlag: siehe unten

eingeschränkte Toleranz, insbesondere für Fertigteilbewehrung nach Vereinbarung, mind. €/to. 40,00

Für Aufbiegung über 2,20 m Aufbiegehöhe und Sonderbewehrungen werden Aufpreise nach Vorlage der entsprechenden Biegepläne berechnet.

2.a Wir berechnen folgende Aufpreise für Betonstahlmatten:

Sorte	Abmessung Länge / Breite	Dimensionsaufpreis €/to.	Gewicht kg / Matte
Q 188 A	6,00 / 2,30 mtr.	305,00	41,7
Q 257 A	6,00 / 2,30 mtr.	295,00	56,8
Q 335 A	6,00 / 2,30 mtr.	290,00	74,3
Q 424 A	6,00 / 2,30 mtr.	280,00	84,4
Q 524 A	6,00 / 2,30 mtr.	285,00	100,9
Q 636 A	6,00 / 2,35 mtr.	295,00	132,0
R 188 A	6,00 / 2,30 mtr.	340,00	33,6
R 257 A	6,00 / 2,30 mtr.	330,00	41,2
R 335 A	6,00 / 2,30 mtr.	330,00	50,2
R 424 A	6,00 / 2,30 mtr.	310,00	67,2
R 524 A	6,00 / 2,30 mtr.	305,00	75,7

Positionszuschlag €/Pos. 2,00

Für Matten in anderen Längen muss der Preis gesondert vereinbart werden.

Den Aufpreisen liegen die derzeit gültigen Aufpreise gem. den Veröffentlichungen der deutschen Lieferwerke zugrunde. Sollten sich die Aufpreise ändern, werden obige Aufpreise mit dem Stichtag der Veröffentlichung angepasst.

Neben den Sortenaufpreisen werden für bearbeitete Matten noch nachstehende Aufpreise berechnet:

Bearbeitung:	€/to	100,00
Längsschnitt (zusätzlich):	€/to	50,00

Bei der Gewichtsermittlung von bearbeiteten Matten gilt folgende Abrechnungsgrundlage:

Es werden nur ganze Matten verrechnet!

Reststücke werden auf Wunsch mitgeliefert. Anteilige Lagermatten sind Bestandteil der Mattenliste und werden als bearbeitete Matten abgerechnet.

Biegeaufpreise:

Q 188 A, R 188 A bis R 335 A € 0,85 pro Stck. u. Biegung

Alle übrigen Mattensorten € 100,00 pro to für die 1. Biegung

€ 50,00 pro to für jede weitere Biegung

Werden ungeschnittene Matten gebogen, wird der Bearbeitungsaufpreis zuzügl. Biegeaufpreise berechnet.

maximale Biegebreite bei allen Matten: 2,50 mtr.

Frachtzuschlag für jede Anlieferung:

pauschal, ohne Abladehilfe € 65,00 pro Lieferung

Aufpreise und Bedingungen für bearbeiteten Betonstahl und Betonstahlmatten

Ausgabe 07/2015, gültig ab 01. Juli 2015



Bei besonders sperrigem Versandgut werden zusätzliche Frachtkosten berechnet.

Lieferungen der Mattensorten können nur im Rahmen ihrer Verfügbarkeit erfolgen.

3. Unsere Preise gelten frei Verwendungsstelle und setzen eine mit LKW gut und ebenerdig befahrbare Baustelle voraus. Sie berücksichtigen nur die Wartezeit, die bei unverzüglicher Entladung des LKW mit Kranhilfe erforderlich ist. Abladezeiten über 30 Minuten hinaus werden berechnet.

Bei Anlieferung von gebogenen Mattenkörben gehen wir davon aus, dass diese volumenmäßig beim sonstigen Material mitgeliefert werden können. Sollten aufgrund übermäßiger Sperrigkeit der Mattenkörbe zusätzlich Fahrten erforderlich sein, so werden diese gesondert berechnet.

Das Material muss ohne Sondergenehmigung und Polizeibegleitung transportabel sein. Mehrkosten für örtliche und zeitliche Erschwerungen beim Transport, sowie für Sondertransporte trägt der Besteller.

Zuschläge für erschwerten Transport wegen Sperrigkeit, Überlängen usw. nach Aufwand, Zuschlag für Fahrten außerhalb der ortsüblichen Arbeitszeit und für Wartezeiten für jede angefangene Stunde

mind. € / Std. 75,00

Kosten für Anlieferung mit Kranfahrzeug werden gesondert berechnet,

mind. jedoch €/Entladestelle 35,00 (inkl. 3 Hub).
Jeder weitere Kranhub wird mit €/Stck. 10,00 gesondert berechnet!

Für Selbstabholer erfolgt keine Vergütung.

III Liefertermine, Fristen und Abrufe

1. Maßgebend sind nur die von uns bestätigten Fristen und Termine. Sie gelten unter der Voraussetzung durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades bei der Bearbeitung. Im Übrigen liefern wir im Rahmen des Baustellenfortschritts.

2. Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage genehmigter und geprüfter Bewehrungspläne und Stahllisten. Sie sind uns rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Lieferfristen aus Einzelabrufen beginnen erst nach Vorliegen der genehmigten und geprüften Bewehrungspläne und Stahllisten und Klärung aller Einzelfragen. Die Übersendung von Bewehrungsplänen und Stahllisten stellt noch keinen Abruf dar.

4. Termingerech fertig gestelltes Material muss der Besteller unverzüglich übernehmen. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, versandfertig gemeldetes Material nach unserem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und unsere Leistungen, einschließlich der Einlagekosten, als ab Lager erbracht zu berechnen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Bei von uns zu vertretender Überschreitung vereinbarter Lieferfristen und -termine ist uns eine Nachfrist von mindestens zwei Arbeitstagen zu setzen. Schlechtwettertage gemäß §§ 83 ff Arbeitsförderungsgesetz verlängern vereinbarte Fristen und Termine.

IV Bewehrungspläne und Stahllisten, Arbeitsablauf

1. Wünsche für eine bestimmte Reihenfolge bei der Anfertigung, Lagerung, Bündelung oder Verladung eines aus mehreren Positionen beste-

henden Auftrages, muss uns der Besteller so rechtzeitig schriftlich mitteilen, dass wir sie bei Arbeitsbeginn berücksichtigen können. Wünsche hinsichtlich der Verladung berücksichtigen wir im Rahmen von betriebstechnischen, straßenverkehrstechnischen und verladetechnischen Gegebenheiten.

2. Die Lieferung des Stahls für ein Bauteil in mehreren, nach Betonierabschnitten aufgeteilten Teilmengen, muss uns in einer entsprechend gekennzeichneten Stahlliste aufgegeben werden.

3. Nachträgliche Änderungen von Bewehrungsplänen und Stahllisten, sowie Abweichungen hinsichtlich des bestellten Materials müssen mit uns rechtzeitig schriftlich vereinbart werden und berechtigen uns zu einer Anpassung der Liefertermine. Sofern durch derartige Änderungen frühere Unterlagen ganz oder teilweise ungültig werden, hat uns der Besteller dies ausdrücklich mitzuteilen.

V Gefahrenübertragung und Gewährleistung

1. Mit Verlassen des Lagers oder Biegebetriebes geht die Gefahr auf den Besteller über.

2. Unsere Gewährleistung richtet sich nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit danach dem Besteller im Falle mangelhafter Lieferungen und Leistungen das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages eingeräumt ist, bezieht sich dieses Recht nur auf die beanstandeten Teile unserer Lieferungen und Leistungen.

3. Nach Durchführung einer vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Abnahme - insbesondere der Freigabe durch den Prüfenieur - ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Abnahme aus Gründen unterbleibt, die wir nicht zu vertreten haben.

4. Haften wir nach unseren Geschäftsbedingungen oder nach Gesetz auch auf Schadenersatz, so beschränkt sich diese Haftung auf den unmittelbaren und voraussehbaren Schaden. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.

5. Wir übernehmen nicht die Überprüfung von Richtigkeit und Vollständigkeit von Bewehrungsplänen und Stahllisten. Folgen aus Fehlern in Bewehrungsplänen und Stahllisten gehen zu Lasten des Bestellers.

Mit dieser Liste verlieren alle vorangegangenen Listen ihre Gültigkeit!